

Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomH-VO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 24.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000.600 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.135.900 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	893.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	969.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.400 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.500 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	526.200 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 720.000 € festgesetzt.

§ 5

1.	Grundsteuer	
1.1	A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	350 %
1.2	B (für Grundstücke)	390 %
2.	Gewerbesteuer	365 %

Wethau, den 14.05.2019



Benjamin Ritter
Bürgermeister



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Wethau nachfolgender Bescheid:

1. Von der Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 720.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.

3. Gegenüber der Gemeinde Wethau wird die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmenplan zur Rückführung des Liquiditätskredites gemäß § 147 i.V. m. §§ 98 Abs.3,4 sowie 100 Abs.3,5 KVG LSA angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans und zur Reduzierung des Liquiditätskredites auf den genehmigungsfreien Teil unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage zu erreichen.
Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmenplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit dem Haushalt 2020, spätestens jedoch bis zum 30.04.2020, vorzulegen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Zimmer OG 08 in der Zeit vom 04.07.2019 bis einschl. 12.07.2019 jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Osterfeld, 24.06.2019



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

